

BL_GERICHTE 810 14 79 vom 22. Mai 2014

BL Gerichte, 2014-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_14_79

FR: BL_GERICHTE 810 14 79 du 22 mai 2014

IT: BL_GERICHTE 810 14 79 del 22 maggio 2014

Regeste

Ausübung des Besuchsrechts

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 450 Abs. 1 ZGB kann gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Beschwerde beim zuständigen Gericht erhoben werden. Von Bundesrechts wegen anfechtbar sind sämtliche Endentscheide (Art. 450 Abs. 1 ZGB) sowie Zwischenentscheide über vorsorgliche Massnahmen (Art. 445 Abs. 3 ZGB). Der angefochtene Entscheid hat die Verweigerung der vorläufigen Sistierung des Besuchsrechts und damit einen im Rahmen des Hauptverfahrens um Neuregelung des Besuchsrechts ergangenen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 445 Abs. 3 ZGB zum Gegenstand (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_46/2014 vom 4. April 2014 E. 1.1). Die Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Streitsache liegt demnach in analoger Anwendung von § 43 Abs. 2 bis lit. f des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 bei der präsidierenden Person (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches [EG ZGB] vom 16. November 2006 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 lit. f VPO). Da auch die weiteren Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, kann auf die Beschwerde eingetreten werden.

E. 2

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und gehen zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung zulasten der Gerichtskasse.

E. 3

Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin wird zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung ein Honorar in der Höhe von Fr. 1'200.-- (inkl. 8 % Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

E. 4

Je eine Kopie der Eingaben der Beschwerdeführerin vom 15. Mai 2014 und des Beigeladenen vom 17. Mai 2014 geht an die jeweiligen Verfahrensbeteiligten zur Kenntnisnahme. Präsidentin Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.